

NÜRNBERGER

Servicepartner

SchadenGarantie

Name Autohaus

Straße

PLZ, Ort

Die NÜRNBERGER sorgt im Rahmen der Schutzbrief-Leistungen dafür, dass Fahrzeuge aus Ihrem Versicherungsbestand im Schadenfall in Ihre Werkstatt gebracht werden. Dafür haben Sie unsere Garantie!

Sollte die NÜRNBERGER dieser Garantie nicht nachkommen, erhalten Sie Ersatz für den entgangenen Reparaturgewinn.

Ist ein Transport in Ihre Werkstatt nicht sinnvoll (beispielsweise wegen zu großer Entfernung), wird eine andere Markenwerkstatt angesteuert. Bei der NÜRNBERGER sind über das Kfz-Gewerbe eine Vielzahl von Fahrzeugen versichert. So profitieren Sie und alle Autohäuser, die dasselbe Fabrikat führen, gegenseitig von diesem großen Verbundpotenzial.

Es gelten im Einzelnen die auf der Rückseite abgedruckten Bedingungen für die NÜRNBERGER Servicepartner SchadenGarantie.



Peter Meier
Mitglied des Vorstands



Stefan Kreß
Mitglied des Vorstands



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Bedingungen für NÜRNBERGER Servicepartner SchadenGarantie

1. Rechte aus der Vereinbarung stehen dem Kfz-Betrieb (im Folgenden Servicepartner genannt) zu, für den die Urkunde ausgestellt ist.
2. Die Vereinbarung umfasst Pkw, Motorräder und Wohnmobile, die im Versicherungsbestand des Servicepartners geführt sind. Zum Zeitpunkt des Schadenfalls muss dafür über die zugehörige Versicherungsagentur eine Voll- oder Teilkaskoversicherung unter Einschluss der Schutzbrief-Leistungen bestehen.
3. Die Garantieleistung wird geboten, wenn der Berechtigte (z. B. Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter, Fahrer)
 - 3.1. den Schadenfall entweder über den Servicepartner oder aber direkt über die Schaden-Hotline meldet. Zu diesem Zeitpunkt muss entsprechend der Garantie auf den Abschleppvorgang noch Einfluss ausgeübt werden können.
 - 3.2. mit dem Transport des fahrunfähigen Fahrzeugs zum Servicepartner einverstanden ist.
4. Die NÜRNBERGER Servicepartner SchadenGarantie kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn es nicht sinnvoll ist, das fahrunfähige Fahrzeug zum Servicepartner abzuschleppen, weil zum Beispiel
 - 4.1. die Abschleppkosten aufgrund der Entfernung zwischen Schadenort und Servicepartner die versicherte Leistungsgrenze von 160 EUR übersteigen. Wird im Einzelfall nach Absprache das beschädigte Fahrzeug auf Wunsch des Servicepartners trotz einer Entfernung von mehr als 40 Kilometern in seinen Betrieb abgeschleppt, trägt er in jedem Fall die entstehenden Mehrkosten. Ansprüche aus der Garantie können dann nicht hergeleitet werden.
 - 4.2. der Schadenfall außerhalb der Öffnungszeiten des Servicepartners gemeldet wird.
 - 4.3. das fahrunfähige Fahrzeug beim Servicepartner nicht repariert werden kann.
5. Voraussetzung und Standard für die Schadenabwicklung im Rahmen der NÜRNBERGER Servicepartner SchadenGarantie ist die elektronische Übermittlung einer EDV-gestützten Kalkulation (z. B. Hersteller-/Importeursysteme, DAT, Audatex) sowie digitaler Bilder vom Schaden über den Kfz-Schaden-Service im Branchen-netz des GDV.
6. Rechte aus dem Versprechen entfallen, wenn der Servicepartner seine Servicedaten (z. B. Dienstleistungen, Öffnungszeiten) nicht innerhalb von 180 Tagen seit der letzten Anmeldung unter www.nuernberger-servicepartner.de aktualisiert.
7. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von der NÜRNBERGER jederzeit mit einer Frist von 1 Monat schriftlich widerrufen werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die dem Servicepartner zugehörige Versicherungsagentur nicht aktiv betrieben wird.

**Servicedaten rund um die Uhr
bequem eingeben unter
[www.nuernberger-servicepartner.de!](http://www.nuernberger-servicepartner.de)**